



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. der Stände Vorstellung an Jhro Kayserliche Majestät in hac Materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. August. N. II. das darauf ertheilte Kayserliche Antwort-Schreiben sub N. II. wie ungleich Ihre Kayserliche Majestät solche der Stände Erinnerung genommen haben, welches Schreiben man aus vielen Umständen muthmassete, daß es aus des Legati

Vollmars Feder gestossen sey, zumahl derselbe in einem, denen Reichs Deputirten am 1. Sept. deshalb gethanen Vortrag vielen Argwohn gegen sich erweckt hatte.

1650. August.

N. I.

Der Stände Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, wegen des Churfürstlichen neuen Erz-Amtes und Wappens.

Allergnädigster Herr zc.

Eurer Kayserlichen Majestät ist ohnentfallen, was an Dieselbe Wir unterm dato den 11. Novembr. des nächstverwichenen 49. Jahrs wegen Conferirung eines andern Erz-Amtes und Churfürstlichen Insignis für Churfürstlich Pfalz, und zwar in specie wegen des Erz-Schatz-Meisters Amtes und Schlüssels im Wappen, im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Gutachtens Weiße, mit Umständen allerunterthänigst gelangen lassen, und dabey gehorsamt gebeten, daß Eure Kayserliche Majestät sich in Erwägung deren von Uns angezogenen mehrfältigen hochwichtigen Ursachen hierüber noch bey währendem allhierigen Convent allergnädigst und gewiehrig erklären, und solches zu Verhütung vieler Inconveniencien, bis auf nechstkünftigen Reichs-Tag nicht anstehen lassen wollten.

Nun haben Eure Kayserlichen Majestät allhie anwesende Hochansehnliche Plenipotentiarii Uns Derofelben allergnädigste Resolution hierauf zwar bereits im nächstverwichenen Februario dahin eröffnet; obwohlen dieses eine Sache, so zu den gegenwärtigen Exauktorations und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterischen und Osnabruggischen, wie auch mit einer allgemeinen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehöret, Eure Kayserliche Majestät auch nicht unbillig die Veyrsorg getragen, daß dadurch zu neuen Incidentien und Hinderung der gemeinen Friedens-Execution Anlaß gegeben werden möchte: daß Sie doch hierinn den Ständen dießfalls gnädigst willfahren wollten, gleichwohl vergestalt, wann zuvor alles andere in Puncto Amneltia & Gravaminum, Exauktorationis, seine Richtigkeit hat, auch Churfürstlich Bapern Dieselben mit der behörigen Renunciacion und schuldiger Herausgebung der Obligationen länger nicht aufhalten, in gleichen weder von Churfürstlich Pfalz noch der Cron Schweden oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche in unserm Schreiben angehendt, einige neue Difficultät oder Verhindernis in den gemeldten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern, was ob verstandener massen vorher geschlossen, uneingestellt exequiret und vollzogen würde. Dabey Eure Kayserliche Majestät ferners annectirt, weiln bey Consultirung und Bewilligung der Achten Churfürstlichen Dignität Dieselbe, als König zu Böhmen, nicht weniger, dann andere Churfürsten Dero Königl. Gesandten in dem Churfürstlichen Collegio gehabt, und Dero Consens durch Sie hierzu gleichfalls erstatten lassen, daß auch die jegige Bewilligung des neuen Tituls, Wappens und Churfürstlichen Amtes, anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, und selbiges dem darüber machenden Schluß deutlich einverleibt werden solle. Nun haben Wir nicht ermangelt, gleich dazumahl die Sache in fernere nothwendige Deliberation zu ziehen, seynd auch zu verschiedenen mahln Vorhabens gewesen, Euler Kayserlichen Majestät, denen öfters gemachten Conclusis nach, Unsere allergehorsamste Gemüths-Meynung weiters in Unterthänigkeit zu eröffnen, und Dieselbe darben, mit schuldigen Respect zuersuchen, daß Sie Sich aus allerhand beweglichen Ursachen in diesem nothwendigen Werck, mit Veyrsetzlegung der angehängten beschwerlichen und aller anderer Conditionen und Cläuln, absolute gewiehrig erklären, und demselben

Zweiter Theil.

Yyy y 2

ben

1650.
August.

ben keinen längern Anstand oder Verhinderniß machen wollten: Es seynd jedoch von Zeit zu Zeit bey denen mit der Cronen Plenipotenciariis geführten Handlungen so vielfältige widerwärtige und unverschleißliche Incidentien vorgefallen, daß Wir dardurch an unsern Proposito nicht wenig remorirt, und bis auf dato zurück gehalten worden.

1650.
August.

Demnach aber, durch den mildreichen Seegen Gottes die allhiefige Friedens-Executions Tractaten nunmehr zu völligen Schluß, und dem Effect selbst genbracht worden, und sich also dieser Convent zum Ende neiget, auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern auf Unsere Deroselben beschehene Versicherung, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät Wir instantissime anhalten wollten, ohnerwartet des nachstkommenden Reichstags mit Ertheilung eines neuen Erz-Amtes eine beständige Richtigkeit zu machen, sich zu Untersreibung des Interims-Recesses und demselben einverleibten Unter-Pfälzischen Restitutions-Wesens desto eher bewegen lassen, und nunmehr verlangen, sonderlich wegen gemeidter Verletzung eines neuen Erz-Amtes und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfalz und vollkommene Extradirung selbiger Verzicht auf die Obere Pfalz, und Graffschafft Camb, wie nicht weniger der Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüder gleichmäßigen Renunciationen halber, noch vor Endung des hiesigen Convents schuldige Satisfaction zu bekommen, als haben Wir keinen längern Umgang nehmen können, Eure Kayserliche Majestät in dieser hochwichtigen Sachen weiters allerunterthänigst zubelangen, und geleben anfangs der höchsten Hoffnung, Dieselbe werden einigens Bedencken nicht haben, solche schleunigst, und noch durante hoc Conventu, absolute & sine Conditione allergnädigst zu resolviren, und, was zu dessen Vollkommenheit erfordert wird, ins Werk selbst zu stellen, zumahl es mit diesem Convent die eigentliche Verwandtnis hat, wie Wir in unsern vorigen Schreiben allbereits angezogen, und Eurer Kayserlichen Majestät ohne das gnugsam bewußt, aus was für andringenden Ursachen der hiesige Reichs-Convent sich mit Deroselben allergnädigsten Willen und Wissen mit Erörterung der von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fälle, da unter das Pfälzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, sondern fast das meiste, beladen müssen.

Anreichend die von Eurer Kayserlichen Majestät Dero voreverhnten allergnädigsten Resolution beygesetzte clausulirte Conditiones, seynd uns dieselbe gleich erstmahls etwas unvorhofft und sehr schwer vorkommen, weiln Wir dabey nicht allein die vor diesem dffters vorkommene und wohl überlegte, auch Eurer Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Plenipotenciariis vorgestellte, im Instrumento Pacis fundirte wichtige und billigmäßige Rationes, mit deren Wiederholung Deroselben Wir dieß Orths billig zu verschonen, sondern auch dieses dardurch sorgfältig zu Gemüth gezogen, daß dergleichen längere Verweigerung allerley Nachdencken und Inconvenientien erwecken dffte, gestallt Wir schon im Werk erfahren, wie schwerlich Wir offtermahls in hochangelegenen die Pfälzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Negotien allein dieses Mangels halber progrediren, ja fast ganz nicht fortkommen können; Neben dem sich wegen des Simultanei Usus des Churfürstlichen Erz-Truchsessens Tituls und Wappens schon merckliche Difficultäten und Mißverstand erregt haben, in deme Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg von andern denselben verlangen, andere aber solchen zu geben Bedencken tragen, zu geschweigen, was etwann noch weiters für Angelegenheiten, bedorab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann nicht vorhero und anjetzt durch die Resolvir- und Ertheilung eines andern Erz-Amtes und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfalz remediret werden sollte, aus dieser Communion, dergleichen auch sonst in andern Sachen nichts dann stetigen Zwietracht causirt, entspringen möchten, und hat Uns ja schwehr zu seyn bedüncket, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern deren pro Effectu Pacis promovendo beschehenen wohlmeynenden Nachgebens Ihres ungezweifelten Rechtens, um anderer verhinderlichen Negotien willen, welche mit dem Pfälzischen Wesen keine Gemeinschaft haben, daran auch Ihre Churfürstliche Durch-

1650. August. Durchlaucht keine Ursach seynd, entgelten, und für den verdienten Dank, Nachtheil und Ungelegenheit empfangen sollten, dieweiln aber all solchen Difficultäten und von Eurer Kayserlichen Majestät darbey besorgten Gefahren durch den allhiefigen Friedens-Executions-Schluss und dessen im völligen Schwung gehende, auch na-

1650. August.

hend zum End gelangte würckliche Vollziehung aus dem Grund abgeholfen worden: Als getrösten Wir Uns der gesicherten Hoffnung, Eure Kayserliche Majestät werden bey solcher Bewandniß sich wegen des Erz-Schaz-Meister Amtes und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfalz sobald absolute willfährig zu resolviren nunmehr einiges Bedencken weiter nicht haben, noch darauf bestehen, daß solches mit Conditionirung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Renunciacion und Herausgebung der Obligationen und Instrumenten über das Land ob der Enß schwer gemacht, oder länger verzögert werde; dann Wir aus denen hiebevord mehrmahls vorgebrachten, und Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiariis vorhero gnugsam demonstrirten, und im Instrumento Pacis wohl fundirten kräftigen Rationibus und Motiven bey Uns nicht befinden, wie Ihre Churfürstliche Durchlaucht angeedeutete Renunciacion und Extraditions-Leistung mit einigem Zug zu gemüthet, oder die in Händen habende Obligationes für abgetödtet gehalten werden könnten, es seye dann Deroselben in Ihren billigmäßigen Gegen-Postulaten, Inhalts der Kayserlichen Verschreibungen, schuldtige Satisfaction geschehen, bevorab weil die Ertheilung des Erz-Schaz-Meister-Amtes und Schlüssels im Wappen pro Insigni Electorali für Chur-Pfalz allein an Eurer Kayserlichen Majestät cathedra-rißchen Resolution noch haßtet, Dieselbe auch die würckliche und völlige Herausgabe der Chur-Heidelbergischen Renunciacion auf die Obere Pfalz und Grafschaft Camb hernachfolgender massen am besten befördern könnten, der Chur-Pfalzischen Herrn Gebrüdere gleichmäßiger Renunciacion halber aber sich schon gewisse und schleunige Versicherungs-Mittel erzeigen werden. Als ersuchen Eure Kayserliche Majestät im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Obern und Committenten, Wir hiemit nochmalen gehoramsft, und aller unterthänigst, dieselbe geruhen Ihre Churfürstliche Durchlaucht Pfalz-Heidelberg mit dem Erz-Schaz-Meister Amt und Churfürstlichem Insigni des Schlüssels im Wappen auf die von Uns vorgeschlagene Maß und Weiß (darmit sowohl Ihre Churfürstliche Durchlaucht, als die Cron Schweden und männiglich, wie Wir anderster nicht wissen und bishero verspühren könnten, wohl content und zufrieden seynd) würcklich zubegaben, dagegen den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens gänglich aufzuheben, und solches sowohl dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, als andern Ständen des Reichs, forderist aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Pfalz-Heidelberg selbst, durch Notifications-Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch hiernächst die Lehens-Concession und das Diploma Investitura, zumahln es einiger fernern Solennität nicht bedarff, darauf einrichten zulassen, wie nicht weniger zu declariren, daß der angeregte von Chur-Bayern Amore Pacis dem Reich zum besten ad Tempus gutwillig nachgegebene Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, Deroselben und Ihren Nachkommen, Ipeccatim der Disposition des Instrumenti Pacis circa hunc Passum, ohne Nachtheil, Abbruch und Schaden seyn solle.

Sonsten ist in allewege billich, auch unserer Herren Principalen und Obern, insonderheit aber der Herren Chur-Fürsten des Reichs-Intention und Meinung nie anderster gewesen, dann daß diese Constitution des neuen Chur-Amtes, Tituls und Wappens, für Chur-Pfalz in alle Wege, mit Eurer Kayserlichen Majestät als Königs in Wdheim Consens, Gutheissen und Mit-Bestättigung, geschehen seyn und heißen, auch derentwegen an nothwendigen Ditea Anregung gethan werden solle.

Demnach über dieß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aus erheblichen Rationibus begehren, daß Deroselben die Chur-Heidelbergische Renunciacion bey der nunmehr mit den Unter-Pfalzischen Landen selbst oder per Equipol-

1650. August. lencias vorgangenen Restitution, aus Händen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz als Depositarii, wirklich ausgeliefert und eingantwortet werde, und nun solches zu Complirung der Execution des Chur-Pfälzischen Articuls ein vornehmtes befürderfames Stück ist; als ersuchen Eure Kayserliche Majestät Wir gleichergestalt allerunterthänigst, Dieselbe geruhen den Herrn Pfalz-Grafen Churfürsten nicht allein zu vollständiger Herausgebung seiner selbst eigenen Renunciacion, sondern daß Derselbe seine Herrn Brüder zu einem ebenmäßigen bestens disponiren wolle, allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, vorderist aber werden Eure Kayserliche Majestät nochmahlen zum allerbeweglichsten gebeten, welen inßgemein verlauten, und fast nicht mehr daran gezweifelt werden will, daß die Königlich-Spanische Verwilligung und Ordre wegen Evacuacion und Restitution Franckenthals allbereit vorhanden, Eure Kayserliche Majestät wollen mit Vollziehung solcher Ordre auch in diesem Stück der Friedens-Execution die hochnothwendige Beschränkung allergnädigst gönnen, damit alles zu seiner rechten vollkommenen Richtigkeit und sichern Stand dem Instrumento Pacis gemäß, so ehist als immer mdglich, gebracht werden möge.

Welches Eurer Kayserlichen Majestät, hiemit im Nahmen und von wegen Unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir allerunterthänigst anfügen sollen, Dieselbe benebenst allergehorsamst bittend, sich hiez über in reiffer Erwegung aller Umstände allergnädigst und förderlichst willfährig zu erklären; Eure Kayserliche Majestät dabey dem Allmächtigen GOTT zu beständiger Leibs-Gesundheit, friedfertiger Regierung und allen hohen Kayserlichen Wohlstand treueyferigen, Ihro aber Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst empfehlende. Nürnberg den 23. Augusti Anno 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät.
Im Collegio Deputatorum verlesen den 23. Aug. 1650. und beliebet worden.

N. II.

Ihro Kayserlichen Majestät *Resolution* und Antwort darauf.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrfahme Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Ehrfahme, Gelahrte Liebe, Andächtige und Getreue, Wir erinnern Uns allergnädigst, was an Uns Ihr so wohl durch Unsere bey dem bisherigen Convent zu Nürnberg gehabte vollmächtige Abgesandten, als auch durch ein besonder Schreiben unterm dato den 11. Novembris des ohnlängst verwichenen Sechzehnhundert Neun und Bierzigsten Jahrs, wegen Conferirung eines neuen Erb-Amts, Tituls und Wappens, und zwar in specie des Erb-Schatz-Meister-Amts im Reich, für des Churfürsten in der Pfalz am Rhein Liebden, gehorsamst gesucht und gebeten habt, nemlich, daß Wir solches Seiner Liebden, Dero Erben und Successorn, an statt des Erb-Truchsessens-Amts und Reichs-Appfels dergestalt verleihen wollten, damit Sie dasselbige in solenni Curia und bey Erwehlung eines Römischen Königs mit den zweyen ersten öffentlichen Auswürfsen der guldenen und silbern Münz exerciren, Dero dann der Erb-Schatz-Meister, welchen Seine Liebden, wie andere weltliche Churfürsten, selbst, jedoch von einem fürnehmen Gräflichen oder Freyherrlichen Teutschen Geschlecht erkiesen, und selbiges mit solchen Erb-Amte belehnen möchten, mit den zwey andern Würffen folgen, daß übrige aber die Herolde, wie sonst gebräuchlich, auswerffen sollten.

Die Ursachen, warum Ihr dergleichen Suchen an Uns habt abgehen lassen, haben Wir dahin verstanden, daß vorders Erste der Präliminar-Recess ohne dem Unter-Pfälzischen Restitutions-Wesen nicht gelassen werden können, Chur-Bayerns Liebden